

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Rehling (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 18.03.2009

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Rehling folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde Rehling eine öffentliche Bestattungseinrichtung.

Zur Bestattungseinrichtung gehören insbesondere:

1. die Friedhöfe (§§ 2–7) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8–19),
 - a) der Friedhof in Rehling an der Kapellenstraße (Flurnummer 483)
 - b) der Friedhof in Rehling an der Pfarrkirche (Flurnummern 42 und 44)
 - c) der Friedhof in Au (Flurnummer 2671)
2. die Aussegnungshallen (§ 20)
 - auf dem Friedhof an der Pfarrkirche (Flurnummer 44/6)

Das Recht der Verwaltung der Friedhofsteile im kirchlichen Eigentum wurde durch Vertrag auf die Gemeinde übertragen.

ZWEITER TEIL Öffentliche Einrichtung

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindegewohner,
 2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof an der Kapellenstraße ist
 - vom 01.10. - 31.03. von 07.00 bis 18.00 Uhr und
 - vom 01.04. – 30.09. von 07.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Friedhof in Au sowie der Friedhof an der Pfarrkirche sind tagsüber für den Besuch geöffnet.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die nach § 7 Abs. 1 und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

DRITTER TEIL
Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler
ABSCHNITT 1
Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Reihengräber (Einzelgrabstätten und Kindergräber, § 10) und
 2. Wahlgräber (einstellige und zweistellige Familiengrabstätten, § 11)
 3. Urnenerdgräber und Urnennischen (§ 11a)

§ 10 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 21) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.
- (3) Kindergräber sind Reihengräber. In diesen können Kinder bis zum Alter von 10 Jahren beigesetzt werden.

§ 11 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind einstellige und zweistellige Grabstätten für Bestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 21) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Jeder Gemeindegewohner kann auf dem gemeindlichen Friedhof ein Wahlgrab erwerben. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Verlängerung und Erwerb zu Lebzeiten sind zulässig.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) In einer einstelligen Grabstelle können unabhängig von der Ruhezeit zwei Bestattungen erfolgen und zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden, weitere Bestattungen sind nach Ablauf der Ruhefrist bei Verlängerung der Nutzungsfrist möglich.
- (4) In einer zweistelligen Grabstelle können unabhängig von der Ruhezeit vier Bestattungen erfolgen und zusätzlich vier Urnen beigesetzt werden, weitere Bestattungen sind nach Ablauf der Ruhefrist bei Verlängerung der Nutzungsfrist möglich.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 5 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 5 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 5 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 6 entsprechend.
- (9) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 11a Urnenerdgräber und Urnennischen

- (1) Zur Bestattung von Aschenurnen stehen auch Urnenerdgräber und Urnennischen zur Verfügung. Es dürfen dort jeweils bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Reihenfolge der Belegung bestimmt die Gemeinde.
- (2) Das Eigentum an den Verschlussplatten der Urnennischen geht nach Ablauf der Nutzungsfrist auf den Nutzungsberechtigten über.
- (3) Auf den Verschlussplatten dürfen nur Angaben zur Vor- und Familiennamen, Geburts- und Todestag erfolgen. Die Schriftart und Schriftgröße bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. § 14 gilt insoweit entsprechend.
- (4) Schmuck- und Nutzgegenstände aller Art (Vasen, Grablichter oder ähnliches) dürfen selbständig weder an den Urnenstelen noch an den Verschlussplatten angebracht werden. Bei den Urnenstelen dürfen Zeichen des Gedenkens (Kerzen oder sonstige Lichter) nur an den hierfür vorgesehenen Stellen abgestellt werden.
- (5) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist kann die Gemeinde über das Urnengrab bzw. die Urnennische verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Sie werden in würdiger Weise im Bereich des Friedhofes der Erde übergeben.

§ 12 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die Pflegeflächen der einzelnen Grabstätten dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

	Friedhof an der Pfarrkirche		Friedhof an der Kapellenstraße		Friedhof in Au	
	Länge	Breite	Länge	Breite	Länge	Breite
Einstellige Gräber (§11)	1,60-1,75	0,70-1,00	1,60	0,70	2,00	0,90
Zweistellige Gräber (§ 11)	1,60-1,75	1,30-1,40	1,60	1,40	2,00	2,10
Reihengräber/ Kindergräber (§ 10)	1,00-1,50	0,50-0,70	1,20	0,70	-	-
Urnenerdgräber			0,80	0,80		

Grabeinfassungen dürfen sich an diese Pflegeflächen mit jeweils maximal 20 cm Breite und Höhe anschließen, dies gilt nicht bei Urnenerdgräbern.

- 2) Der Abstand zwischen den Grabstätten ist auf dem jeweiligen Friedhofsplan dargestellt.

§ 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen sowie die

Grabmale nicht überragen. Die Grabinschrift muss immer leserlich bleiben und darf nicht von Pflanzen verdeckt werden. Die Grabpflgefläche darf einen Hügel von höchstens 10 cm aufweisen.

- (3) Grabplatten sind zulässig.
- (4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1–3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 25 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.
- (6) Im Friedhof an der Kapellenstraße dürfen die Gräber mit den Grabnummern 45 bis 69 in Bezug auf Abgrenzungen und Grabhügel frei gestaltet werden.

ABSCHNITT 2 Die Grabmäler

§ 14 Errichtung von Grabmälern/Grabeinfassungen

- (1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und Entfernung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler oder Grabeinfassungen ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 15 Ausmaße der Grabmäler

Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

	Friedhof an der Pfarrkirche		Friedhof an der Kapellenstraße		Friedhof in Au	
	Höhe	Breite	Höhe	Breite	Höhe	Breite
Wahlgräber einstellig (§11)	1,50	0,90	1,50	0,90	1,50	0,90
Wahlgräber zweistellig (§ 11)	1,50	1,30/1,40	1,50	1,40	1,50	2,00
Reihengräber (§ 10)	1,50	0,90	1,50	0,90	-	-
Kindergräber (§ 10)	1,00	0,60	1,50	0,90	-	-

§ 16 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe, Formen oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 17 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden, vorhandene Fundamente sind zu verwenden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.
- (5) Die Priestergrabstätten werden gemäß jeweiligem Vertrag von der Gemeinde gepflegt.

§ 18 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 21) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

VIERTER TEIL Gemeindliche Aussegnungshalle

§ 19 Benutzung der gemeindlichen Aussegnungshalle

- (1) Die Toten werden in der Aussegnungshalle aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes sowie wenn das Aussehen der Leiche oder sonstige Gründe der Pietät dagegen sprechen.
- (2) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

FÜNFTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 20 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

- (3) Ein Anspruch auf Bestattung an Sonn- und Feiertagen besteht nicht; Bestattungen finden im Allgemeinen nur werktags statt.

§ 21 Nutzungsfrist / Ruhezeit

Die Nutzungsfrist beträgt entsprechend der Ruhezeit für Leichen

- bei Grabstätten 25 Jahre
- bei Urnenerdgräber und Urnennischen 15 Jahr

Die Nutzungsfristen beginnen ab dem Tag der Bestattung bzw. Verlängerung.

Über den Ablauf der Nutzungsfrist wird der Grabinhaber informiert.

§ 22 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (4) Diese Vorschriften gelten nicht für Priestergrabstätten. Gegebenenfalls anfallende Umbettungen werden in diesem Fall von der Kirche nach den gesetzlichen Vorschriften in eigener Verantwortung durchgeführt.

SECHSTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 23 Bestehende Nutzungsrechte

Die bei Inkrafttreten der Satzung vom 22.02.1991 bestehenden Nutzungsrechte auf dem Friedhof an der Pfarrkirche und in Au bleiben erhalten.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 20 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 22),

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Februar 1991 außer Kraft.

Rehling, den 18.03.2009
Ort, Datum

Alfred Rappel, Erster Bürgermeister
Siegel, Unterschrift

1. Änderung vom 08.05.2014, Inkrafttreten am 09.05.2014